

Verordnung  
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung  
in der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 und § 71 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und § 52 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 18. Februar 1997 für das Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Maßnahmen und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Die Straßenreinigung ist durch Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden.

(2) Der Straßenreinigung unterliegen alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren und der dazugehörigen Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung).

(3) Die Straßenreinigung ist einmal wöchentlich, jeweils bis Sonnabends, 19.00 Uhr, durchzuführen. Fällt der Sonnabend auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist die Straßenreinigung spätestens am letzten Werktag vor dem gesetzlichen Feiertag durchzuführen.

Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, mit Ausnahme der im Anhang der Satzung aufgeführten Straßen.

Hier verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren, Radwege und Grünstreifen, soweit diese als Trennung von Fahrbahn und Fußweg bzw. Fuß- und Radweg vorgesehen und nicht breiter als 1,00 Meter sind.

(4) Soweit der Samtgemeinde Boldecker Land nach § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese entsprechend dieser Verordnung durch.

§ 2

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst sowohl die Beseitigung von Schmutz, hindernden oder gefährdenden Pflanzenteilen, Laub und Unrat als auch die in § 3 genannten Arbeiten. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Verunreinigungen der Fahrbahnen, Radwege, öffentlichen Parkplätze und Gehwege über das übliche Maß hinaus, z. B. aus dem Verkauf von Waren (Gemüse, Getränke, Eiscreme, Würstchen, Wertscheine, Zeitschriften und dergleichen), die auf der Straße entgegengenommen werden, aus der Belieferung von Grundstücken mit Brennstoffen, Baustoffen und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Ölspuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste und Zweige usw. sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Verursacher originär zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z. B. nach § 17 des

Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 der Straßenverkehrsordnung, zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht der Reinigung vor. Ist dieser nicht rechtlich zu belangen, so hat der nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Boldecker Land Verpflichtete die Reinigung vorzunehmen.

(3) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist durch ausreichendes Befeuchten mit sauberem Wasser vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

### § 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind die Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 Meter freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von 1,00 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

(2) Bei Schneefall ist diese Reinigung zwischen 7.00 Uhr und 21.00 Uhr so oft vorzunehmen, wie es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erfordert.

(3) Die Gossen und Einlaufschächte sind bei Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(4) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr und die Schneeräumung auf der Fahrbahn sowie auf dem Gehweg gefährdet oder behindert werden.

(5) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr die Gehwege mindestens in einer Breite von 1,00 Meter mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln, mit Ausnahme von Küchen- und sonstigen Haushaltsabfällen, zu bestreuen sind, damit ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Für die Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Chemikalien grundsätzlich nicht verwendet werden. Das Streugut ist nach dem Auftauen von Schnee und Eis unverzüglich zu beseitigen.

(6) Bei Tauwetter sind die Gehwege von Schnee- und Eisresten zu befreien.

### § 4 Sonstige Regelungen

(1) Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

(2) Die Rinnsteine und Gossen dürfen nicht ohne Genehmigung durch bauliche oder andere Maßnahmen verändert bzw. in Anspruch genommen werden.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Absatz 2 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6  
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn, vom 29. September 1983 außer Kraft.

Weyhausen, 18.02.1997

Samtgemeinde Boldecker Land

Leusmann  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Paech  
Samtgemeindedirektor